

nouvellement d'une expérience, dont il devait prévoir avec certitude l'insuccès final.

3° Dans cette position, et en présence de l'invincible éloignement des époux Magnin l'un pour l'autre, ainsi que de leur intention fermement arrêtée de ne jamais reprendre la vie commune, le Tribunal fédéral, faisant usage de la compétence que lui confèrent les articles 29 et 30 de la loi sur l'organisation judiciaire fédérale, ne peut se refuser à prononcer un divorce, auquel la défenderesse s'oppose d'ailleurs uniquement par des considérations dont il n'y a pas lieu de tenir compte en présence du texte précis de la loi.

Par ces motifs

Le Tribunal fédéral
prononce :

1° Les liens du mariage, qui unissent Joseph-Sylvère-Ignace Magnin, fromager au Châtelard, avec Joséphine-Aurélié née Crausaz, à Marsens (Fribourg), sont rompus par le divorce.

2° La détermination des effets ultérieurs du divorce, quant aux biens des époux, est renvoyée aux Tribunaux civils du canton de Fribourg, à teneur de l'art. 49 de la loi fédérale sur l'état civil et le mariage.

66. Urtheil vom 15. Juni 1877 in Sachen Eheleute
Imhof.

A. Das Kantonsgericht Schwyz erkannte unterm 12. April d. J., im Wesentlichen in Bestätigung des vom Bezirksgerichte Schwyz ausgefallten Urtheils :

1. Es sei die Scheidung der Litiganten von Tisch und Bett auf die Dauer von zwei Jahren ausgesprochen;

2. hat Michael Imhof seiner Ehefrau vom 28. Oktober 1875 an eine jährliche Alimentation von 1500 Fr. in vierteljährlichen Raten (wovon fünf Raten jetzt bereits verfallen sind) zu entrichten; und es soll derselbe für richtige Erfüllung dieser Verpflichtung der Frau Katharina Imhof, geb. Schmidiger, auf gegenwärtige Verpfändung hin, eine Kautionsurkunde von 30,000 Fr. auf

seinen Liegenschaften Azenfels und Zubehör in Morfchach mit geglichem Zinsfuß errichten lassen, welche jedoch weder veräußert noch verpfändet werden darf, sondern beim üblichen Waisenamnt Morfchach hinterlegt werden soll.

3. Michael Imhof hat der Frau Imhof, geb. Schmidiger, ihre sämtlichen Kleider und Schmucksachen, sowie sämtliches in die Ehe gebrachte Vermögen und Inventar auszuhändigen.

4. Derselbe hat ihr im Weiteren an Inventar zu verabsorgen:
1 vollständig aufgerüstetes Bett mit Pferdhaarstrazze, 1 Kommode, 1 Nachttisch von Lannenholz, 1 runder Tisch, 1 Kleiderschrank, 4 Sessel, 1 anständiger Zimmerspiegel, $\frac{1}{2}$ Duzend Leintücher, 3 Anzüge für Decken, Kissen und Kopfkissen, $\frac{1}{2}$ Duzend Servietten, $\frac{1}{2}$ Duzend Handtücher und zwei Tischtücher.

5. Die erst- und zweitinstanzlichen Kosten trägt jede Partei an sich selbst.

B. Dieses Urtheil zogen beide Parteien an das Bundesgericht. Der Ehemann Imhof stellte das Begehren, daß die gänzliche Scheidung, gestützt auf Art. 46 litt. b, eventuell Art. 45 des Bundesgesetzes vom 24. Dezember 1874 über Civilstand und Ehe, ausgesprochen und der Alimentationsbeitrag von 1500 Fr., entsprechend seinen ökonomischen Verhältnissen, angemessen reduziert werde.

Der Vertreter der Ehefrau Imhof trug darauf an, daß

1. die gänzliche Scheidung, gestützt auf Art. 46 litt. a und b des erwähnten Bundesgesetzes, ausgesprochen,

2. der Kläger pflichtig erklärt werde,

a. ihr die im Sustentations-Abtretungsvertrag vom 5. Januar 1876 bezeichneten Fahrhabegegenstände eigenthümlich zu überlassen,

b. das von ihr zugebrachte Vermögen zurückzuerstatten und
c. ihr vom 28. Oktober 1875 an per Jahr für die Dauer der Trennung 2500 Fr. Renten in vier gleichen Jahresraten zu bezahlen und als Sicherheit hiefür auf gegenwärtige Sachvorstellung von 50,000 Fr. auf seinen Liegenschaften Azenfels und Zubehör eine Kautionsurkunde von 50,000 Fr. notariälich fertigen zu lassen oder ihr ein eigenthümliches Kapital von 50,000 Fr. auf gleiche Liegenschaften zu errichten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das Kantonsgericht von Schwyz ist bei Erlass seines Urtheils, durch welches bloß auf Trennung zu Tisch und Bett erkannt worden, davon ausgegangen, daß die gänzliche Scheidung deshalb nicht ausgesprochen werden könne, weil der in den Akten bewiesene Ehebruch des Ehemannes Imhof, aus frühern Jahren datirend, schon länger als 6 Monate in der Kenntniß der Ehefrau gewesen sei, auch letztere trotz desselben die schon einmal momentan ausgesprochene Scheidung aufgehoben und sich wieder zu ihrem Manne begeben habe; ferner Nachstellungen nach dem Leben der Ehefrau nicht nachgewiesen und die gegenseitigen Mißhandlungen und Ehrenkränkungen im Momente leidenschaftlicher Erregung geschehen seien, auch die erstern nicht unter den Begriff von schweren fallen und die Ehrenkränkungen bei dem Charakter und der Lebensweise der Litiganten nicht von so tiefer Bedeutung genommen werden können, daß daraus auf eine Verletzung geschlossen werden müßte, welche eine Vereinigung und späteres Zusammenleben verunmöglichten.

2. Nun ist es richtig, daß der aus frühern Jahren datirende Ehebruch des Ehemannes Imhof gegenwärtig nicht mehr als Scheidungsgrund geltend gemacht werden kann, nachdem schon unterm 4. August 1872 wegen desselben die Litiganten vom bischöflichen Kommissariate auf unbestimmte Zeit zu Tisch und Bett geschieden worden sind und sich dann später wieder vereinigt haben, indem in dieser Wiedervereinigung die Verzeihung jener ehelichen Untreue liegt. Allein auf jenen frühern Ehebruch hat die Ehefrau Imhof ihre Klage auch nicht gestützt, sondern darauf, daß Kläger seither, in den Jahren 1874 bis 1876, sich neuerdings der ehelichen Untreue schuldig gemacht habe, und nun ergibt sich allerdings aus den Aussagen der Zeugen Leopold Mächler und Alois Föhn, daß Imhof in der ersten Hälfte des Jahres 1876 von denselben mit fremden Weibspersonen im Bett, also in einer solchen Situation betroffen worden ist, welche, zumal bei den Antecedentien des Ehemannes Imhof, mit ziemlicher Gewißheit auf Ehebruch schließen läßt. Ueber diese Zeugenaussagen ist das Kantonsgericht mit völligem Stillschweigen hinweggegangen. Allein dieser Umstand hindert das Bundesgericht nicht, gestützt auf

jene Depositionen die Scheidung wegen Ehebruchs auszusprechen, indem durch die kantonalen Urtheile in keiner Weise festgestellt ist, daß die betreffenden Zeugen keinen Glauben verdienen oder aus andern Gründen ihren Aussagen entscheidende Bedeutung nicht beigelegt werden dürfe; Art. 30 lemma 4 des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1874 aber, wenn er bestimmt, daß das Bundesgericht seinem Urtheile den von den kantonalen Gerichten festgestellten Thatbestand zu Grunde zu legen habe, jedenfalls nicht dahin interpretirt werden darf, daß das Bundesgericht nicht auch solche altentmähige Thatfachen, welche von den kantonalen Gerichten unberücksichtigt gelassen worden sind, in Würdigung ziehen und auf dieselben abstellen dürfe.

3. Im Fernern geht aber aus den Akten auch hervor, daß der Ehemann Imhof seine Frau wiederholt thätlich mißhandelt, zu Boden geworfen und mit Füßen getreten, dritten Personen Auftrag zu deren Mißhandlung ertheilt und sie gröblich beschimpft hat. Würde nun auch eine bloße einmalige solche Mißhandlung nicht genügen, um die Scheidung gestützt auf Art. 46 litt. b des cit. Bundesgesetzes auszusprechen, so muß dagegen mit Rücksicht auf die Häufigkeit der vom Ehemann Imhof an seiner Ehefrau verübten Thätlichkeiten der Scheidungsgrund der schweren Mißhandlung als vorhanden erachtet werden.

4. Was die Klage des Ehemannes Imhof betrifft, so ist allerdings erwiesen, daß seine Ehefrau ihn, insbesondere durch den unter Nr. 25/31 bei den Akten befindlichen Brief, beschimpft hat und an den ehelichen Zerwürfissen nicht völlig schuldlos ist. Dagegen mangelt der Beweis für die von Kläger behauptete Körperverletzung in subjektiver Hinsicht, indem zwar wohl hergestellt ist, daß Imhof infolge Begießung mit Scheidewasser Wunden an seinem Körper erlitten hat, dagegen es an dem Beweise dafür vollständig gebricht, daß jene Begießung durch die Beklagte selbst oder auf deren Anstiftung erfolgt sei. Unter obwaltenden Verhältnissen können aber die in allerdings sehr groben und unziemlichen Ausdrücken erfolgten Beschimpfungen des Ehemannes Imhof durch seine Frau, welche hauptsächlich in dem Vorwurfe der ehelichen Untreue bestehen, nicht als tiefe Ehrenkränkungen im Sinne des Art. 46 litt. b leg. cit. betrachtet werden, indem

Kläger dieselben offenbar durch sein Benehmen provoziert hat, ihnen übrigens auch keine tiefere Bedeutung beigelegt zu haben scheint.

5. Nach dem Gesagten ist sonach allerdings die gänzliche Scheidung auszusprechen, jedoch nur gestützt auf die von der Ehefrau Imhof vorgebrachten Gründe des Ehebruchs und der schweren Mißhandlung und tiefer Ehrenkränkung (Art. 46 litt. a und b leg. cit.), woraus folgt, daß die Bestimmung des Art. 47 ibidem, wonach bei gänzlicher Scheidung wegen eines bestimmten Grundes der schuldige Ehegatte vor Ablauf eines Jahres nach der Scheidung sich nicht wieder verheirathen darf, lediglich gegenüber dem Ehemanne Imhof zur Anwendung zu bringen ist.

6. Was die ökonomischen Folgen der Scheidung betrifft, so hat das Bundesgericht in frühern Entscheidungen sich dahin ausgesprochen, daß dasselbe zu einer selbständigen Abänderung der diesfälligen Bestimmungen eines kantonalen Urtheiles nicht kompetent sei. (Vergl. offizielle Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen, Bd. II Nr. 111 Erw. 4 und Nr. 112 Erw. 3 und 4.) Im vorliegenden Falle ist nun aber das kantonale Urtheil in der Hauptsache, bezüglich der Frage der Scheidung, an das Bundesgericht gezogen und von demselben in dem Sinne abgeändert worden, daß nunmehr auf gänzliche Scheidung erkannt wird, während die kantonalen Gerichte nur eine Trennung von Tisch und Bett ausgesprochen haben. Eine andere Regelung der ökonomischen Fragen erscheint daher als nothwendige Folge des in der Hauptsache erlassenen Urtheils und für einen solchen Fall kann nun die Kompetenz des Bundesgerichtes, auch über jene accessorischen Fragen zu entscheiden, keinem begründeten Zweifel unterliegen. Denn Art. 49 lemma 2 ibidem bestimmt ausdrücklich, daß das Gericht über dieselben zu gleicher Zeit, wie über die Scheidungsklage, zu erkennen habe, und es gewährt das Gesetz keinen Anhalt dafür, daß jene Vorschrift nur für die kantonalen Gerichte gelten solle. Daß die Regelung der ökonomischen Folgen nach der kantonalen Gesetzgebung zu geschehen hat, konnte den Gesetzgeber um so weniger hindern, in Fällen, wie der vorliegende, auch die Entscheidung jener Fragen dem Bundesgerichte zuzuweisen, als dasselbe auch in vielen andern Prozessen kan-

tonale Gesetze anwenden muß und offenbar überwiegende Gründe der Zweckmäßigkeit dafür sprechen, daß wo immer möglich im gleichen Verfahren, in welchem die Scheidung ausgesprochen wird, auch über die bloß accessorischen ökonomischen Fragen entschieden und über dieselben nicht ein zweiter Prozeß geführt werde. Auch haben im vorliegenden Falle beide Parteien ausdrücklich dafür nachgesucht, daß das Bundesgericht sofort über die ökonomischen Folgen erkenne.

7. Obgleich nun Art. 49 lemma 3 des cit. Bundesgesetzes vorschreibt, daß diejenigen Kantone, welche über die Folgen der Ehescheidung keine gesetzlichen Bestimmungen haben, gehalten seien, solche binnen einer vom Bundesrathe festzusetzenden Frist zu erlassen, besitzt der Kanton Schwyz zur Zeit ein solches Gesetz noch nicht. Es sind aber die Parteien darüber einig, daß der Ehemann Imhof seiner Ehefrau das zugebrachte Vermögen in vollem Umfange zu restituiren habe, und es hat ersterer denn auch die Dispositive 3 und 4 des kantonsgerichtlichen Urtheils ohne Weiters anerkannt. Im Fernern hat der Ehemann Imhof, als derjenige Theil, welchem die Verschuldung der Scheidung hauptsächlich zur Last fällt, seine Ehefrau, gemäß dem cit. Art. 49 lemma 1, zu entschädigen und nun erscheint es, da die gänzliche Scheidung ausgesprochen wird, den Verhältnissen angemessen, daß diese Entschädigung in einer Gesamtsumme und nicht in einem jährlich zu entrichtenden Sustentationsbeitrag zugesprochen werde.

8. Was die Größe dieser Entschädigung betrifft, so ist nach den Akten als feststehend anzusehen, daß Michael Imhof vor einigen Jahren ein sehr bedeutendes, 200,000 Fr. übersteigendes Vermögen von Luzern weggezogen und die Beklagte ihm beim Erwerbe desselben wesentliche Dienste geleistet hat. Auch hat Imhof seiner Ehefrau laut Sustentations- und Abtretungsvertrag vom 5. Januar 1876 für den Fall gütlicher Trennung ein Kapital von 40,000 Fr. zugesichert. Da nun nicht nachgewiesen ist, daß die Vermögensverhältnisse Imhofs sich seither wesentlich verschlimmert haben, so ist derselbe einfach bei dem damals gemachten Anerbieten zu behaften und der Beklagten eine Entschädigung von 40,000 Fr. zuzuerkennen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt :

1. Die Eheleute Imhof-Schmidiger sind gänzlich geschieden.
2. Dem Kläger Michael Imhof ist untersagt, vor Ablauf eines Jahres von heute an ein neues Ehebündniß einzugehen.
3. Michael Imhof hat seine Ehefrau wegen verschuldeter Scheidung mit 40,000 Fr. (vierzig Tausend Franken) zu entschädigen und ihr in diesem Betrage ein eigenthümliches Kapital auf seine Liegenschaften Argensfels nebst Zugehör zu errichten.
4. Die Disp. 3 und 4 des kantonsgerichtlichen Urtheils sind bestätigt.

67. Arrêt du 25 Mai 1877 dans la cause Paul.

Suivant exploit en date du 9 Décembre 1875, la dame Paul a intenté devant le Tribunal civil de Genève contre son mari une demande en séparation de corps pour excès, sévices et injures graves : elle conclut à ce qu'il soit prononcé qu'elle est et demeurera séparée de corps et de biens d'avec le défendeur ; que les deux enfants issus de leur mariage seront confiés à la garde de la demanderesse ; que le défendeur soit condamné à lui payer, pour elle et ses deux enfants, une pension alimentaire de trois mille francs par an, payable par mois et d'avance pour sa part ; le surplus à la charge de la demanderesse, à prendre sur ses biens personnels.

A l'audience du 9 Août 1876, le défendeur conclut, de son côté, à ce qu'il plaise au dit Tribunal civil débouter la demanderesse de ses conclusions ; subsidiairement, et pour le cas où le Tribunal croirait devoir prononcer la séparation de corps, recevoir le défendeur reconventionnellement demandeur, et prononcer la séparation de corps à son profit ; attribuer au demandeur la garde et l'éducation des deux enfants issus du mariage ; débouter en tout cas la demanderesse de ses conclusions en paiement d'une pension alimentaire de trois mille francs ou de toute autre somme moindre.

Par jugement du 2 Septembre 1876, le Tribunal civil de

Genève déboute les parties de toutes leurs conclusions et compense entre elles les dépens.

Par exploit en date du 15 Septembre 1876, dame Paul appelle de ce jugement et en demande la mise à néant, reprenant d'ailleurs ses conclusions ci-haut transcrites.

Théodore Paul conclut à ce qu'il plaise à la Cour confirmer le jugement dont est appel ; débouter l'appelante de toutes ses conclusions ; subsidiairement et pour le cas où le Tribunal croirait devoir prononcer la séparation de corps, la prononcer au profit de sieur Paul et lui attribuer la garde et l'éducation de ses deux enfants mineurs.

Statuant par arrêt du 12 Mars 1877, et considérant que les faits d'injures et de sévices graves articulés en première instance par l'appelante, alors demanderesse, n'ont pas été suffisamment établis dans les enquêtes auxquelles il a été procédé devant le Tribunal civil ; attendu toutefois qu'il résulte, soit des débats, soit des lettres et pièces produites, que le lien conjugal est profondément atteint, et que, dès lors, il y a lieu de prononcer la séparation des époux au profit de l'un comme de l'autre, — la Cour réforme le Jugement dont est appel, et prononçant à nouveau, dit que les époux Paul sont et demeureront séparés de corps pendant deux années et qu'ils seront définitivement séparés de biens, — dit en outre que pendant la durée de cette séparation de corps, la garde et l'éducation de l'aîné des enfants issus du mariage seront attribuées au sieur Paul, et celles du cadet, à la dame Paul, — met à la charge de chacun des époux les frais d'entretien et d'éducation de l'enfant qui lui est confié, compense tous les dépens entre parties et déboute celles-ci de tout le surplus de leurs conclusions tant principales que subsidiaires.

C'est contre cet arrêt que, par conclusions déposées au Greffe de la Cour de justice de Genève le 31 Mars, Théodore Paul a recouru au Tribunal fédéral. Il conclut à ce qu'il lui plaise réformer l'arrêt du 12 Mars 1877 et le mettre à néant pour ce qui concerne la séparation de biens prononcée : 1° En ce sens que l'administration de la fortune des époux demeure au recourant, sauf à l'intimée à continuer à percevoir de lui la